

- ▶ Das neue Erwachsenenschutzgesetz (ErwSchG) wird als gesetzliche Vertretung von kognitiv beeinträchtigten Personen **ab 1. 7. 2018 die Sachwalterschaft ablösen**.
- ▶ Ausgangsimpuls dafür waren die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und ihre zentrale Forderung, **Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen als Subjekt von Selbstbestimmung** und nicht mehr als Objekt von Rechtsfürsorge zu sehen.



Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen

Mehr Selbstbestimmung mit dem neuen Erwachsenenschutzgesetz

Man kann vier wesentliche Schritte fokussieren, mit denen dieses Ziel von mehr Selbstbestimmung nun erreicht werden soll:

1. Unterstützung statt Stellvertretung – es soll erst gar nicht zu Stellvertretung und fremdbestimmten Entscheidungen kommen.
2. Wenn schon Vertretung, dann möglichst eine selbst gewählte Form.
3. Die betroffene Person soll trotz Stellvertretung so weit wie möglich noch selbst entscheiden und handeln können.
4. Entscheidungen gegen den Willen können nur zulässig sein, um ein schwerwiegendes Problem abzuwenden, und müssen besonders kontrolliert werden.

Unterstützung statt Stellvertretung

Alle Formen von Stellvertretung sind Ausdruck von Fürsorge und damit immer nur eine „Notlösung“, auch wenn das bei einigen Personen noch lange notwendig sein wird. Solange stellvertretend entschieden wird, ist das eigentliche Ziel der UN-BRK nicht erreicht, und es gilt im Sinne der Bemühensverpflichtung weiterzusehen. Die vorrangige Intention ist es daher *nicht*, neue Formen von Stellvertretung zur Verfügung zu stellen, sondern den Betroffenen geeignete Formen sozialer Unterstützung zu bieten, damit sie selbst entscheiden und handeln können.

Wenn also die Sachwalterschaften wegen fehlender Sozialstrukturen in den letzten 30 Jahren stetig zugenommen haben, dann muss es hier eine klare Trendwende geben. Nicht Stellvertretung darf fehlende soziale Unterstützung ersetzen, im Gegenteil, Formen von sozialer Unterstützung müssen künftig die Notwendigkeit von Stellvertretung so weit wie möglich

hinfällig machen! Ohne diese Trendwende wird es zu keiner umfassenden Verbesserung von Selbstbestimmung und damit Lebensqualität der Betroffenen kommen.

Auf die vier neuen Formen von Stellvertretung: die Vorsorgevollmacht, die gewählte, die gesetzliche und die gerichtliche Erwachsenenvertretung (EV), muss daher von vornherein kritisch geblickt werden.

Der Ausbau der bisherigen Vertretungsbefugnis naher Angehöriger zur neuen gesetzlichen Erwachsenenvertretung hat mit Selbstbestimmung noch wenig zu tun.

Das Konzept, dass bei fehlender Entscheidungsfähigkeit bestimmten Angehörigen automatisch aus dem Gesetz (und damit ohne gerichtlichen Aufwand) eine Vertretungsbefugnis eingeräumt wird, ist unverändert und wird nun deutlich erweitert. Der Kreis der nahen Angehörigen umfasst zusätzlich zu Eltern, Kindern und (Ehe-)Partnern nun auch Enkelkinder, Großeltern, Geschwister, Neffen und Nichten, die Befugnisse werden auf praktisch alle Lebensbereiche ausgedehnt, dafür gibt es künftig eine gerichtliche Kontrolle und ein „Ablaufdatum“ der Vertretungsbefugnis nach 3 Jahren (mit Verlängerungsmöglichkeit).

Wenn schon Stellvertretung, dann möglichst selbst gewählt

Die Vorsorgevollmacht, als bereits bestehende Form einer für die Zukunft selbst eingerichteten Vertretung, wird weiterentwickelt. Eine Errichtung kann nur mehr professionell bei einem Anwalt, Notar oder neu auch bei einem Erwachsenenschutzverein erfolgen und muss im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) erfasst werden. Die Wirksamkeit der Vorsorgevollmacht ist erst gege-

ben, wenn der Verlust der Entscheidungsfähigkeit nachgewiesen und registriert ist. Eine gerichtliche Kontrolle gibt es nur eingeschränkt auf besonders sensible Entscheidungen, wie die Verlegung des Wohnortes ins Ausland oder medizinische Behandlungen gegen den Willen.

Die gewählte Erwachsenenvertretung ist hingegen ein gänzlich neues Vertretungsmodell, mit dem es nun auch kognitiv beeinträchtigten Personen ermöglicht wird, ihren Vertreter selbst zu bestimmen, solange sie das Wesen einer Vollmacht zumindest in Grundzügen verstehen. Grundlage der gewählten EV ist eine Vereinbarung zwischen der betroffenen Person und ihrem Vertreter, die unter Anleitung eines Anwalts, Notars oder Erwachsenenschutzvereins abgeschlossen und im ÖZVV registriert wird. Auch die gewählte EV wird durch das Gericht umfassend kontrolliert.

Im Gegenzug zur Erweiterung der selbst gewählten Vertretungsformen soll die gerichtliche bestellte EV als Nachfolgemodell der Sachwalterschaft stark zurückgedrängt werden. Sie ist nur zulässig, wenn keine andere Vertretungsform mehr möglich ist, und kann nur für einzelne oder Arten von unmittelbar notwendigen Angelegenheiten und für maximal 3 Jahre bestellt werden (wobei eine Verlängerung möglich ist).

Selbstbestimmung trotz Stellvertretung

Eine weitere Stärkung von Selbstbestimmung besteht darin, dass eine bestehende Vertretung nicht mehr automatisch dazu führt, dass die betroffene Person in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkt wird. Sie bleibt rechtlich handlungsfähig, sofern sie in der Situation tatsäch-



lich entscheidungsfähig ist, d. h. sofern sie die Bedeutung und Folgen ihres Handelns versteht, ihren Willen danach bilden und sich entsprechend verhalten kann. Zusätzlich sind alltägliche Rechtsgeschäfte jedenfalls gültig und wirksam, sobald die betroffene Person ihre Zahlungspflicht erfüllt. Eine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit ist nur im Rahmen einer gerichtlichen EV möglich. Zur Abwendung einer ernstlichen und erheblichen Gefahr kann das Gericht hier einen Genehmigungsvorbehalt aussprechen, im Bereich dieses Vorbehaltes ist ein Geschäft dann nur mehr mit Genehmigung der gerichtlichen EV wirksam und gültig.

Entscheidungen gegen den Willen nur aus schwerwiegenden Gründen

Auch wenn die betroffene Person nicht mehr entscheidungsfähig ist, ist ihr natürlicher Wille künftig in wesentlich höherem Maß zu respektieren. Gibt sie zu verstehen, dass sie eine geplante Maßnahme oder Entscheidung des Vertreters ablehnt, ist diese nur mehr zulässig, wenn sonst eine ernstliche und erhebliche

Gefahr droht. Bei Vorsorgevollmacht, gewählter und gesetzlicher EV führt die Ablehnung des Vertreters überhaupt zu einer Beendigung der Vertretungsbefugnis.

Besonders bei der Frage einer Heimübersiedlung gibt es künftig einen effizienten Rechtsschutz. Solange die betroffene Person entscheidungsfähig ist, entscheidet sie selbst. Eine fremdbestimmte Heimübersiedlung bedarf bei allen Formen der Erwachsenenvertretung einer gerichtlichen Genehmigung, und zwar bevor der bisherige Hauptwohnsitz aufgelöst wird (bei der Vorsorgevollmacht nur bei Übersiedlung ins Ausland). Das Gericht muss die betroffene Person persönlich anhören; wenn sie dabei die Heimübersiedlung ablehnt, muss eine Abklärung durch den Erwachsenenschutzverein darüber durchgeführt werden, warum die Heimübersiedlung abgelehnt wird und ob es Alternativen dazu gibt.

Einwilligung in medizinische Behandlungen: Die Sicherstellung von Selbstbestimmung wird letztlich ganz besonders bei den neuen Regelungen zur Einwilligung in medizinische Behand-

lungen deutlich. Der Arzt muss sich zuerst durch Einbeziehung von Angehörigen und Vertrauenspersonen bzw. von besonders dafür geschulten Fachkräften darum bemühen, eine Entscheidungsfähigkeit der betroffenen Person, so weit wie möglich, „herzustellen“. Bei einer entscheidungsunfähigen Person braucht es wohl unverändert die Behandlungseinwilligung eines Vertreters, trotzdem muss der Arzt auch die betroffene Person einbeziehen und ihr Grund und Bedeutung der Behandlung erläutern, sofern das ihrem Wohl nicht abträglich ist. Der Vertreter muss sich bei seiner Entscheidung vom Willen der betroffenen Person leiten lassen; im Zweifel ist allerdings davon auszugehen, dass eine medizinisch indizierte Behandlung gewünscht wird. Soll eine entscheidungsunfähige Person gegen ihren Willen behandelt werden oder besteht Uneinigkeit zwischen Arzt und Vertreter, dann muss in einem gerichtlichen Verfahren unter Beiziehung eines Sachverständigen entschieden werden. Die betroffene Person bekommt dafür zusätzlich zum bestehenden Vertreter den Erwachsenenschutzverein als besonderen Rechtsbeistand. ■